

RUNDSCHREIBEN April 2014

I. In eigener Sache

Wir bitten um Beachtung unserer E-Mail-Adressen:

1. Allgemein: mail@vonheyden-moessner.de
2. Frau von Heyden: christiane.vonheyden@vonheyden-moessner.de
3. Frau Mößner: susanne.moessner@vonheyden-moessner.de

II. Frist für die Abgabe der Steuererklärungen

Von Seiten der Finanzverwaltung wurde das Verfahren der Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, ab 2005 neu geregelt. Das bisher zweigeteilte Verfahren (allgemeine Fristverlängerung bis zum 30. September des Folgejahres und weitere Fristverlängerung auf Antrag bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres) wurde für Steuererklärungen ab dem Jahr 2005 dahingehend abgeändert, dass die Abgabefrist allgemein nur noch bis zum 31.12.

des Folgejahres verlängert wird. Über den 31.12. des Folgejahres hinaus kann die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen dann nur aufgrund begründeter Einzelanträge bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres verlängert werden.

Aufgrund dieser Regelung ist davon auszugehen, dass die Finanzbehörden eine Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2013 über den 31.12.2014 hinaus nur noch in Ausnahmefällen gewähren. **Wir bitten daher diejenigen Mandanten, die uns die Be-**

arbeitungsunterlagen 2013 noch nicht eingereicht haben, dies umgehend zu veranlassen, damit wir die Bearbeitungen möglichst fristgerecht fertig stellen können.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass nach unserer Gebührenordnung bei Einsendung der Unterlagen für die Bearbeitung der Steuererklärung nach dem 30.06. des Folgejahres wegen der uns dadurch entstehenden Mehrbelastung ein Honorarzuschlag von bis zu 20 % der Jahresgebühr berechnet werden kann.

III. Rückwirkend erhöhte Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr

Wie wir in unseren Rundschreiben der letzten Jahre wiederholt erwähnt haben, sind die Finanzbehörden wegen der schlechten Finanzlage angewiesen, die gesetzlich eingeräumte Befugnis voll auszuschöpfen, die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (einschl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) für das letzte Jahr zu erhöhen und innerhalb einer Zahlungsfrist von einem Monat anzufordern, wenn dies

nach der Einkommensteuerschuld für das zuletzt veranlagte Jahr möglich ist.

Derzeitig werden solche nachträgliche Vorauszahlungen bei gegebenen Voraussetzungen in dem Einkommensteuerbescheid für das zuletzt veranlagte Jahr festgesetzt. Dem kann mit Erfolg nur entgegengetreten werden, wenn durch Vorlage von Berechnungen auf der Grundlage der Buchfüh-

rungszahlen für das abgelaufene Jahr ein Einkommensrückgang nachgewiesen werden kann. Wir bitten um Beachtung und im Falle von Unklarheiten im Einzelfall um Rücksprache mit uns, insbesondere, wenn unklar ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine nachträgliche Vorauszahlung in Betracht kommt oder mit welcher Erhöhung der Vorauszahlungen im laufenden Jahr zu rechnen ist.

IV. Krankheitskosten

Krankheitskosten, die von den Krankenkassen nicht erstattet werden, können einkommensmindernd berücksichtigt werden, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten ist. Der Prozentsatz für die anzurechnende zumutbare Eigenbelastung bitten wir der Tabelle zu entnehmen. Derzeit sind vor den Finanzgerichten Verfahren anhängig, mit denen erreicht werden soll, dass

alle nicht erstatteten Krankheitskosten ohne Anrechnung einer zumutbaren Eigenbelastung abziehbar sind. Aus diesem Grund sollten die Krankheitskosten in jedem Fall in den Einkommensteuererklärungen erfasst werden, da die Einkommensteuerbescheide derzeit insofern vorläufig von den Finanzämtern erlassen werden. Für den Fall, dass die höchstrichterliche Rechtspre-

chung zu Gunsten der Steuerpflichtigen ergeht, wird das Finanzamt die entsprechenden Einkommensteuerbescheide von Amts wegen abändern. Wir bitten daher darum, uns sämtliche Krankheitskosten mitzuteilen, auch wenn diese weit unter den zumutbaren Eigenbelastungen liegen.

Einkommen:	bis 15.340,-- €	über 15.340,-- € bis 51.130,-- €	über 51.130,-- €
Bei Alleinstehenden ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Bei Verheirateten ohne Kinder (Splitting-Verfahren)	4 %	5 %	6 %
Bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
Bei Steuerpflichtigen mit mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Wir bitten zu beachten, dass Krankheitskosten nur dann als sog. außergewöhnliche Belastungen vom Finanzamt anerkannt

werden, wenn eine ärztliche Verordnung hierfür vorliegt. Ggf. ist ein entsprechendes Privatrezept eines Arztes nötig für den Fall,

dass die gesetzliche Krankenversicherung keine Zahlung leistet, z. B. für das benötigte Medikament oder für eine Brille.

V. Geschenke an Mitarbeiter

Mitarbeitern können bei jedem persönlichen Anlass Geschenke im Wert von 40,-- € überreicht werden. Die Kosten hierfür sind ohne Anfallen von Sozialversicherung und Lohnsteuer als Betriebsausgaben absetzbar.

Ein persönlicher Anlass ist z. B. der Geburtstag des Mitarbeiters, Arbeitnehmerjubiläen, Heirat des Mitarbeiters, Geburt eines Kindes

des Mitarbeiters, Kommunion oder Konfirmation eines Kindes des Mitarbeiters. Die Grenze von 40,-- € gilt hierbei für jeden Anlass je Mitarbeiter.

Bei Geschenken zu Weihnachten, Ostern und dgl. handelt es sich jedoch nicht um solche für einen persönlichen Anlass. Das bedeutet, dass Zuwendungen zu Ostern und Weihnachten grundsätzlich

zusammengefasst werden und nur einmal pro Jahr in Höhe von insgesamt maximal 40,-- € pro Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei möglich sind.

Wir weisen darauf hin, dass zwischenzeitlich auch Gutscheine wieder verschenkt werden dürfen.

VI. Besuchsreisen zu unseren Mandanten

Auf Wunsch stehen wir unseren auswärtigen Mandanten jederzeit gerne für eine persönliche Besprechung vor Ort zur Verfügung. Wir bitten, uns für diesen Fall mitzuteilen, aus welchem Anlass ein Besuch gewünscht wird, da-

mit wir abschätzen können, ob eine Besprechung alsbald stattfinden müsste oder wann diese ggf. möglich wäre. Für Besuche bei unseren Mandanten berechnen wir als Reisekostenanteil einheitlich 100,-- € zuzüglich Umsatz-

steuer. Persönliche Besprechungen bei uns in Heilbronn sind praktisch jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung möglich und werden selbstverständlich nicht gesondert berechnet.

Ihre

von Heyden · Mößner

Rechtsanwalts-gesellschaft